

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10

Düsseldorf, Samstag, den 15. März

1924

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 10 und Nr. 10 der Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 19. März 1924, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Umbezeichnung von Quittungskarten 57, Enteignungsrecht 58, Tarif für die Fährre über die Wuppermündung 58, Polizeiverordnung über Geheimmittel 58, Führerschein für Kraftfahrzeug 58, Knappschafts-Oberversicherungsämter 59, Fluchtlinienverfahren 59, Enteignung 59.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

183. Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabestellen über die Umbezeichnung von Quittungskarten aus Anlaß des Ausscheidens und der Auflösung von Landesversicherungsanstalten.

#### § 1.

Wird eine auf den Namen der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lautende Quittungskarte zum Umtausche vorgelegt, so erhält die neue Karte die Aufschrift „Baden (früher Elsaß-Lothringen)“.

Wird eine auf den Namen der ehemaligen Landesversicherungsanstalten Westpreußen oder Posen lautende Quittungskarte zum Umtausche vorgelegt, so erhält die neue Karte den Namen der Versicherungsanstalt des Umtauschortes mit dem Beisatz — (früher Westpreußen) oder (früher Posen).

Jede folgende Karte erhält die nämliche Anstaltsbezeichnung wie die vorhergehende. Die Nummernfolge der Karten wird durch die Aenderung des Namens der Ursprungsanstalt nicht berührt. Wird also z. B. eine Karte Nr. 10, die auf den Namen der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lautet, vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nr. 11.

Die neue Ursprungsanstalt zieht alsbald nach Empfang der ersten umbezeichneten Quittungskarte (§ 1423 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) die Vorkarten von der alten Ursprungsanstalt oder von der deutschen Anstalt, an die sie inzwischen abgegeben sind, ein und verwahrt sie.

#### § 2.

Werden Quittungskarten, die nicht auf den Namen einer deutschen Versicherungsanstalt ausgestellt sind,

zum Umtausche vorgelegt, so sind sie vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit fremden Staaten dem Antragsteller lediglich zurückzugeben. Auf Antrag ist eine neue Karte auszustellen.

Macht der Antragsteller (z. B. durch Vorlegung von Aufrechnungsbescheinigungen) glaubhaft, daß er früher bei einer deutschen Anstalt oder bei einer ehemaligen deutschen Anstalt (§ 1 Abs. 1 und 2) versichert war, so erhält die neue Karte den Namen dieser Anstalt, wobei gegebenenfalls die Bestimmungen des § 1 zu beachten sind. Bilden die Nummern, die auf den deutschen Karten und der fremdländischen Karte verzeichnet sind, eine ununterbrochene Reihe, so erhält die Karte die nächsthöhere Nummer, sonst die Nummer, die auf die Nummer der für den Versicherten nachweislich zuletzt ausgestellten deutschen Karte folgt.

Kann der Antragsteller den früheren Besitz einer deutschen Quittungskarte nicht glaubhaft machen, so wird dem Antragsteller eine Karte Nr. 1 auf den Namen der Versicherungsanstalt ausgestellt, zu deren Bezirk die Ausgabestelle gehört.

#### § 3.

Enthält eine von einer deutschen Versicherungsanstalt ausgestellte Quittungskarte deutsche und fremdländische Beiträge, so sind nur die ersteren aufzurechnen. Im übrigen sind solche Karten nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln (§ 1423 Abs. 1 der R.V.O.).

Berlin, 21. Januar 1924.

Zu III V Nr. 3658.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
gez.: Sirtjesfer.

184. Der Stadtgemeinde Biersen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) das Recht verliehen, die dem Bauunternehmer Ludwig Hansen und dem Kaufmann Heinrich Siemes in Biersen gehörige Parzelle Gemarkung Biersen, Flur 42, Nr. 703/89, soweit sie zur Errichtung einer Unterstation des städtischen Elektrizitätswerks in Biersen erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, sofern dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzl. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 7. Februar 1924. Va 388.

Das Preussische Staatsministerium.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A.: gez. Jaques.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

185. Die Tariffätze der Fähre über die Wuppermündung sind wie folgt festgesetzt worden:

I a . . . . .	0,05 M
Arbeiter wöchentlich . . . . .	0,50 M
II c . . . . .	0,05 M
d . . . . .	0,05 M
III c . . . . .	0,05 M
d . . . . .	0,05 M
IV d . . . . .	0,05 M

Maßgebend für die Umrechnung in Papiermark ist der am Vortage der Zahlung festgesetzte Umrechnungssatz für Reichssteuern.

Coblenz, 1. März 1924. b Nr. 1476.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)  
J. A.: gez. Gelinshy.

186. Polizeiverordnung betreffend die öffentliche Ankündigung, die Anpreisung und die Abgabe von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) wird für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Folgende Zubereitungen:

Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe),

Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin),

Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lüds),

Antitussin,

Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam),

Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher),

Corpulm (auch als Corpulin-Entfettungspralines oder Pralines de Carlsbad),

Epilepsiepulver der Schwänenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weiss gegen Epilepsie),

Ferromanganin,

Gebirgstee, Harzer, Lauers,

Gesundheitskräuterhonig Lüds,

Glandulen,

Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche),

Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters),

Kräutertee Lüds,

Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein),

Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),

Lorapillen Richters,

Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche),

Nektar Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuterpräparat Nektar),

Pain-Expeller,

Santal Grögners,

Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter),

Schweizerpillen Brandts,

Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter),

Tarolinkapseln,

Universal-Magenpulver Farellas,

Wundensalbe, konzessionierte, Dids (auch als Bittauer Pflaster),

sind mit Wirkung in der Anlage A der Provinzialpolizeiverordnung vom 25. Januar 1908 zu streichen.

Coblenz, 19. Dezember 1923.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
J. A.: Un.eisch.if.

187. Der dem Christian Rembold, Kapellen (Kr. Grevenbroich), geboren am 26. Juli 1897 in Kapellen (Kr. Grevenbroich), diesseits am 20. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. März 1924. I S I Nr. R. 164.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

188. Bekanntmachung über die Preussischen Knappschaftsüberversicherungsämter in Bonn und Dortmund.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat auf Grund des § 163 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 431) in Abänderung seines Erlasses vom 7. Januar 1924 — II. 1. 19 — (zu vgl. meine Bekanntmachung über die Preussischen Knappschaftsüberversicherungsämter vom 22. Januar 1924 in Nr. 23 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 28. Januar 1924) durch Erlaß vom 16. Februar 1924 — II. 1. 1348 — bestimmt, daß der Bezirk des Preussischen Knappschaftsüberversicherungsamtes in Bonn auch die Siegerländer Knappschaft umfaßt und der Bezirk des Preussischen Knappschaftsüberversicherungsamtes in Dortmund sich nur auf die Ruhrknappschaft erstreckt.

I a 330.

Berlin, 26. Februar 1924

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Reuß.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I 866.

Dortmund, 4. März 1924. Preussisches Oberbergamt.

189. Fluchtlinienverfahren.

Die durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4. März 1924 förmlich festgesetzten Fluchtlinienpläne für das Verkehrsband Hamborn-Holten liegen gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk auf die Dauer von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet im Zimmer 4 des Verbandsgebäudes in Essen, Burgplatz 2, zu jedermanns Einsicht offen.

III 698/23.

Essen, 7. März 1924.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

190. Auf Antrag der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke A.-G. in Kherdt hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000-Volt-Starkstrom-Freileitung von Essen nach Erkelenz, dauernd teilweise zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

a) Gemeinde Essen: Nr. 1, Parzelle Flur F, Nr. 2389/724, Hofraum usw., Eigentümer: Firma Johannes Fisser, G. m. b. H., Essen; Nr. 2, Parzelle Flur F, Nr. 2407/621, Acker, Eigentümer: Eheleute Ackerer und Wirt Johann Fasbender und Mechthilde geb. Schmitz, Elfen; Parzelle Flur F, Nr. 2408/621, Acker,

Eigentümer: Eheleute Ackerer und Wirt Johann Fasbender und Mechthilde geb. Schmitz, Elfen.

b) Gemeinde Garzweiler: Nr. 3, Parzelle Flur 7, Nr. 17, Acker, Eigentümer: Freiherr Clemens von Droste, Senden b. Münster i. W.; Parzelle Flur 9, Nr. 65, Acker, Eigentümer: Freiherr Clemens von Droste, Senden b. Münster i. W.; Parzelle Flur 9, Nr. 21, Acker, Eigentümer: Freiherr Clemens von Droste, Senden b. Münster i. W.; Parzelle Flur 9, Nr. 22, Acker, Eigentümer: Freiherr Clemens von Droste, Senden b. Münster i. W.

c) Gemeinde Rehenberg: Nr. 4, Parzelle Flur 5, Nr. 1060/5, Acker, Eigentümer: Erben der Eheleute Landwirt Josef Belder und Eva geb. Wahlers, Banicum; Parzelle Flur 5, Nr. 917/9, Acker, Eigentümer: Erben der Eheleute Landwirt Josef Belder und Eva geb. Wahlers, Banicum; Parzelle Flur 5, Nr. 1314/1, Acker, Eigentümer: Erben der Eheleute Landwirt Josef Belder und Eva geb. Wahlers, Banicum; Parzelle Flur 5, Nr. 3, Acker, Eigentümer: Erben der Eheleute Landwirt Josef Belder und Eva geb. Wahlers, Banicum.

d) Gemeinde Erkelenz: Nr. 5, Parzelle Flur 13, Nr. 6, Acker, Eigentümer: Eheleute Wirt Jansen, Terheeg; Nr. 6, Parzelle Flur 13, Nr. 12, Acker, Eigentümerin: Witwe Cornelius Schrammen und Kinder, Terheeg; Nr. 7, Parzelle Flur F, Nr. 619, Weide, Eigentümer: Erben der Witwe des Kaufmanns Adolf Schiedges, M. Gladbach; Parzelle Flur 16, Nr. 40, Acker, Eigentümer: Erben der Witwe des Kaufmanns Adolf Schiedges, M. Gladbach; Nr. 8, Parzelle Flur 16, Nr. 26, Acker, Eigentümer: Johann Jakob Longern und Miteigentümer Erkelenz.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 19. März 1924**, zu 1 bis 3 vormittags 9 Uhr, zu 4 vormittags 10 $\frac{3}{4}$  Uhr, zu 5 bis 8 mittags 12 Uhr: zu 1 bis 3 in der Gastwirtschaft von Josef Baumeister in Elfen, Bahnstraße, zu 4 in der Gastwirtschaft von Wilhelm Jansen in Rehenberg, zu 5 bis 8 im Hotel Pelzer in Erkelenz.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf, 10. März 1924.** I D 2046/49.  
Der Enteignungs-Kommissar bei der Preuß. Regierung:  
Blitt, Regierungsobersekretär.

Einsendungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Goldpfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Goldpfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Goldpfennig für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck: A. Baabel Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf, Grafenberaer Allee 98.

